

Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.07.2022

Zu Ltg.-**2135/A-5/476-2022**

Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 12. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag.a Collini betreffend „Details zur nunmehr gesetzlich verankerten Sommerschule in Niederösterreich“, eingebracht am 2. Juni 2022, Ltg.-2135/A-5/476-2022, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Auf Basis dieser gegebenen gesetzlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Beim Betrieb der Sommerschule wird ein Teil der Schule in einem Zeitraum von zwei Wochen von 8 bis 12 Uhr in Anspruch genommen. Es kann von einem dementsprechend geringfügigen Mehraufwand ausgegangen werden!

Die Kommunikation mit Eltern und Schüler/innen erfolgte über die Schulleitungen. Es handelt sich dabei um österreichweite Vorgaben des BMBWF. Es gibt hierzu auf die jeweilige Schulart zugeschnittene Informationsschreiben, in welchen die genauen Zeitleisten festgelegt sind. Die Zielgruppen sind ebenfalls in den jeweiligen Informationsschreiben des BMBWF angeführt.

Mit der Einführung der Sommerschule werden unterschiedliche Ziele angestrebt. Neben der bisherigen Aufgabe von Förderunterricht, Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarf in einzelnen Gegenständen zu fördern, wird nunmehr auch die Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr im Sinne einer Begabungsförderung angestrebt.

Mit der Öffnung des Förderunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler zur Vertiefung von Lehrinhalten eines oder mehrerer vergangener Schuljahre, oder zur Vorbereitung auf einen nationalen oder internationalen Wettbewerb, soll nach dem Grundsatz der Förderung durch Forderung auch eine Unterstützung von Spitzenleistungen im Rahmen des Österreichischen Schulwesens ermöglicht werden. Gleichzeitig wird damit das bisher auf Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf begrenzte Instrument der Förderung durch zusätzliche Unterrichtseinheiten auf weitere Schülergruppen erweitert.

Die Beurteilung des erforderlichen Zeitraums zur Erreichung der angestrebten Ziele fällt in die Kompetenz des Grundsatzgesetzgebers.

Um einen möglichst wohnortnahen Besuch einer Sommerschule zu ermöglichen, wurden von den Außenstellen der Bildungsdirektion in einem IT-Tool „Körbe“ gebildet, welche die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen. Die Erziehungsberechtigten konnten bei der Anmeldung in diesen Körben eine Schule auswählen.

Die Kommunikation mit Lehramtsstudierenden erfolgte über Studienleitungen der jeweiligen PH/Universität.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e. h.

Landesrätin